

Mitteilung des Senats

vom 12. November 1930.

Steuerfreiheit der Gebäude der Kleinhandelskammer und der Landwirtschaftskammer.

Durch Beschluß der Bürgerschaft vom 30. Juni 1900 (Verhdlgn. zwischen Senat und Bürgerschaft 1900, Seite 568, 675) ist das Haus Schütting, soweit nicht Räumlichkeiten darin vermietet sind, von der Gebäude- und Grundsteuer befreit worden. Entsprechende Anträge sind jetzt von der Kleinhandelskammer für ihr Kammergebäude Contrescarpe Nr. 16 und von der Landwirtschaftskammer für ihre Kammergebäude Altenwall 16/17 sowie Marterburg 41 gestellt worden.

Da es sich bei den beiden genannten Kammern ebenso wie bei der Handelskammer um durch die Verfassung vorgesehene Staatsanstalten handelt, hat der Senat seinerseits dem Antrage gemäß § 4 d des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 3. Juli 1925 (Gesetzbl. S. 140) mit den sich aus § 4 a des Grundsteuergesetzes ergebenden Beschränkungen zugestimmt. Er ersucht die Bürgerschaft, in gleicher Weise zu beschließen, daß die Gebäude Contrescarpe Nr. 16, Altenwall Nr. 16/17 sowie Marterburg Nr. 41 von der Gebäude- und Grundsteuer befreit werden, soweit sie für öffentliche Zwecke unmittelbar benutzt werden.

